

# Haustierhaltung in Mietwohnungen

**Haustiere zu halten liegt im Trend, das bestätigen auch die Zahlen, wonach in fast der Hälfte aller schweizerischen Haushalte mindestens ein Haustier lebt. In absoluten Zahlen sind dies 1 400 000 Katzen und 475 000 Hunde. Hinzu kommen noch viele Kleintiere wie Nager, Fische und Vögel. Wie verhält es sich mit der Haustierhaltung in der Mietwohnung? Welche Bestimmungen und Gesetze sind zu beachten, damit auch unser Haustier zum «legalen» Mitbewohner wird?**

In früheren Zeiten überwog vor allem der praktische Nutzen unserer vierbeinigen Hausgenossen. Heute steht ganz klar der emotionale Faktor im Vordergrund. Das Tier wird oft als bester Freund und Partner des Menschen bezeichnet. Doch überall da, wo Menschen mit verschiedenen Meinungen und Bedürfnissen aufeinandertreffen, kann die Haustierhaltung auch zu Meinungsverschiedenheiten und Konflikten führen, so zum Beispiel in Mietwohnungen. Doch wie stellt sich das Mietrecht zu dieser Thematik?

Dafür muss zuerst die Frage geklärt werden, was Haustiere eigentlich sind. Wie der Name schon

sagt, sind Haustiere Tiere, die mit dem Menschen unter einem Dach wohnen. Im Mietrecht ist der Begriff jedoch etwas komplizierter ausgestaltet – es wird unterschieden zwischen Haustieren und Kleintieren. Zu den Kleintieren zählt alles, was in Käfigen, Aquarien und Terrarien gehalten werden kann wie z.B. Goldfische, Ratten, Hamster, Kaninchen, Meerschweinchen, Wellensittiche usw. Diese pflegeleichten Kleintiere dürfen in jedem Fall in der Wohnung gehalten werden, unabhängig davon, was im Mietvertrag vereinbart wurde. Bei exotischen Tieren wie Vogelspinnen oder Schlangen sollten Mieter allerdings zwei Dinge beachten. Unabhängig von der konkreten Regelung im Mietvertrag ist für gefährliche oder ekelerregende Tiere immer die ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters notwendig. Bei exotischen Tieren ist zudem zu klären, ob sie dem Artenschutzgesetz unterliegen und möglicherweise gar nicht in einer Wohnung gehalten werden dürfen. Vorsicht ist auch bei Aquarien geboten, denn nicht alle sind generell gestattet, vorab muss das Gewicht mit der Statik der Wohnung überprüft werden.

Kommen wir nun aber zu den am häufigsten gehaltenen Haustieren, den Katzen und Hun-

den. Generell gilt: Enthält der Mietvertrag keine Bestimmungen darüber, ist die Haustierhaltung grundsätzlich zulässig. Für Haustiere wie auch Kleintiere gilt jedoch die Einschränkung, dass die Tiere nicht in grosser Zahl gehalten und zu keinen Klagen Anlass geben dürfen. Es ist ausserdem die Pflicht des Mieters, das Tier artgerecht zu halten. Bei einer Neuanschaffung eines Haustiers ist der Vermieter im Voraus zu benachrichtigen. Sollte sich der Mieter nicht an diese Grundsätze und Vereinbarungen halten, und es kommt während der Mietdauer zu Problemen und erheblichen Reklamationen, darf der Vermieter die Beseitigung des Haustieres verlangen.

In der Praxis ist es oftmals so, dass die Haustierhaltung nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter gestattet ist. Diese Vereinbarung beinhaltet die Art bzw. Rasse des zu haltenden Tieres sowie deren Anzahl. Zudem enthält sie die wichtigsten Regeln, die der Haustierhalter in einer Mietwohnung befolgen muss. Diese Vereinbarung hat den grossen Vorteil, jederzeit die Übersicht über die im Mehrfa-

milienhaus gehaltenen Tiere zu haben und sich bei Problemen auf diese berufen zu können. Es gibt jedoch Eigentümer, welche keine Haustiere gestatten oder Wohnungen, die dazu nicht geeignet sind. Wurde im Mietvertrag und dementsprechend mit dem Mieter vereinbart, dass Haustiere nicht gestattet sind, muss sich der Mieter an diese Vorschriften halten. Widersetzt er sich diesen, stellt dies eine Vertragsverletzung dar und kann eine Kündigung zur Folge haben. Wie so oft im Leben appellieren wir aber auch bei der Haustierhaltung an den gesunden Menschenverstand unserer Mieter/innen. Hund, Katze und Co. sind aus unserem Leben nicht mehr wegzudenken. Das oberste Ziel eines jeden Haustierhalters ist es, seinem Haustier ein erfülltes und artgerechtes Leben zu bieten. Das Verantwortungsgefühl der Tierbesitzer und das Wissen um die Bedürfnisse des Tieres sind in den letzten Jahren gestiegen. Mit diesen Vorfällen und der Rücksichtnahme auf die anderen Bewohner im Haus steht dem friedlichen Zusammenleben von Tier und Mensch nichts mehr im Wege.



*Sarina Lüchinger  
Bewirtschaftung  
Immobilien*

**Sonnenbau Gruppe  
Moosstrasse 1  
CH-9444 Diepoldsau  
Tel. 071 737 90 70**

[www.sonnenbau.ch](http://www.sonnenbau.ch)



**sonnenbau**